
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	3.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die Entziehung des Mandats durch den Antragsteller/Kläger rechtfertigt als wichtiger Grund regelmäßig die Aufhebung der Beordnung auf den Antrag des zuvor im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts.
Normenkette	SGG § 73a Abs 1 ZPO § 121 Abs 2 BRAO § 48 Abs 1 Nr 1 BRAO § 48 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AS 564/22
Datum	03.11.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Unter AbÄnderung des Beschlusses vom 20.06.2022 wird die Beordnung von Rechtsanwalt V, K aufgehoben.

GrÄnde

I.

Auf Antrag der KlÄgerin hat das Gericht ihr mit Beschluss vom 20.06.2022 Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt V beigeordnet.

Rechtsanwalt V hat mit Schreiben vom 16.09.2022 mitgeteilt, dass die Klāgerin ihm mit E-Mail vom 08.09.2022 jegliches Recht, sie als Rechtsanwalt zu vertreten, entzogen habe, weswegen er die Aufhebung seiner Beordnung beantrage. Es bestānden diametral gegensātzliche Meinungen zur Fortfāhrung des Verfahrens.

Die Klāgerin hat mit Schreiben vom 20.09.2022 folgendes erklārt: â€žIch māchte Sie darāber informieren, dass ich Herrn V mit Wirkung vom 08.09.2022 alle Rechte entzogen habe, mich als Anwalt zu vertreten.â€œ

II.

Der Antrag des bisherigen Prozessbevollmāchtigten auf Aufhebung der Beordnung ist zulāssig und begrāndet.

Der im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt kann gem. [Â§ 48 Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung \(BRAO\)](#) beantragen, die Beordnung aufzuheben, wenn hierfār wichtige Grānde vorliegen.

Der Vertretene kann das Mandat jederzeit kāndigen; die Beordnung ist dann auf Antrag aufzuheben (Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 13. Aufl. 2020, SGG, Â§ 73a Rn. 13e). Zwar gibt [Â§ 48 Abs. 2 BRAO](#) einem Beteiligten nicht das Recht, die Aufhebung der Beordnung des Rechtsanwalts zu beantragen. Die Norm steht einem Antragsrecht der Partei aber auch nicht entgegen, weil sie nur das Antragsrecht des Rechtsanwalts regelt. Der Beteiligte hat regelmāÿig ohne weiteres einen Anspruch auf Entpflichtung des beigeordneten Rechtsanwalts, weil ihm ein Rechtsanwalt nicht gegen seinen Willen aufgezwungen werden kann (OLG Celle, Beschluss vom 05.02.2007, [6 W 2/07](#), [NJOZ 2007, 4629](#), beck-online m.w.N.) Â

Unter Berācksichtigung der dargestellten Grundsātze hatte der Senat dem Antrag des bisherigen Prozessbevollmāchtigten auf Aufhebung der Beordnung stattzugeben, nachdem die Klāgerin zum Ausdruck gebracht hat, dass sie eine weitere Vertretung durch den bisher beigeordneten Rechtsanwalt V nicht mehr wānscht, was einen wichtigen Grund fār die Aufhebung der Beordnung darstellt.

Dieser Beschluss ist nach [Â§ 177 SGG](#) nicht mit der Beschwerde anfechtbar.

Â

Erstellt am: 16.12.2022

Zuletzt verāndert am: 23.12.2024